

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Die nachstehende Entscheidung wird in Erfüllung der Veröffentlichungsverpflichtung des Landes Liechtenstein publiziert. Der Originaltext in Englisch kann im Internet-Portal des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eingesehen werden (www.echr.coe.int).

U d EGMR (Fünfte Sektion) 9. Juli 2014 über die Beschw Nr 38191/12 im Fall A.K. gg Liechtenstein

VERFAHREN

1. Die Rechtssache geht auf eine Beschwerde (Nr. 38191/12) gegen das Fürstentum Liechtenstein zurück, welche nach Art 34 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten («der Konvention») von einem deutschen Staatsangehörigen, Herrn A.K. («dem Beschwerdeführer») am 14. Mai 2012 beim Gerichtshof eingereicht wurde. Am 27. Juni 2013 gab der Vizepräsident der Abteilung dem Ersuchen des Beschwerdeführers statt, seinen Namen nicht zu veröffentlichen (Art 47 Abs 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, in der damals gültigen Fassung).

2. Der Beschwerdeführer wurde durch Herrn M. Kleine-Cosack der Kanzlei Hiddemann Kleine-Cosack, Freiburg, Deutschland, vertreten. Die Regierung Liechtensteins («die Regierung») wurde durch den Bevollmächtigten, Herrn D. Ospelt, Ausserordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter sowie Ständiger Vertreter Liechtensteins beim Europarat, vertreten.

3. Der Beschwerdeführer behauptete insbesondere, dass die fünf Richter des Staatsgerichtshofs parteiisch gewesen seien, insbesondere aufgrund ihres Vorgehens bei der Abweisung der Befangenheitsanträge des Beschwerdeführers, unter Verletzung von Art 6 der Konvention.

4. Am 11. Juli 2013 wurde die Beschwerde des Beschwerdeführers wegen des behaupteten Mangels an Unparteilichkeit des Staatsgerichtshofs der Regierung mitgeteilt, und die übrigen Teile der Beschwerde wurden als unzulässig zurückgewiesen.

5. Die Regierung Deutschlands, die auf ihr Recht hingewiesen worden war, dem Verfahren beizutreten (Art 36 Abs 1 der Konvention und Art 44 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs), verzichteten auf die Ausübung dieses Rechts.

SACHVERHALT

I. DIE UMSTÄNDE DER RECHTSSACHE

6. Der Beschwerdeführer wurde 1970 geboren und wohnt in St. Gallenkappel, Schweiz.

A. Hintergrund des Falls und des gegenständlichen Verfahrens

7. Seit 2004 sind der Beschwerdeführer und F.H. an Rechtsstreiten gegeneinander beteiligt, die die Vermögensrechte an 75% der Inhaberaktien sowohl der EMK AG als auch der EMK Engineering AG betreffen. Beide Gesellschaften sind im Bereich der Gebäudekomponen-

ten tätig; sie haben ihren Sitz in Liechtenstein und sind dort eingetragen.

8. Mittels einer sofort vollstreckbaren einstweiligen Verfügung vom 28. Dezember 2009 gemäss Art 276 Abs 1 des Gesetzes über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (siehe Rn. 36) gab das Landgericht dem Antrag von F.H. statt, dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu untersagen, gewisse Änderungen betreffend die EMK Engineering AG, die in der ausserordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft am 23. Juli 2004 beschlossen worden waren, einzutragen (Beschwerdesache zu 02.CG.2007.83). Das Gericht bestätigte damit seine diesbezügliche vorläufige Anordnung vom 21. März 2007. Insbesondere untersagte das Landgericht dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, die in jener Generalversammlung gefassten Beschlüsse einzutragen, wonach F.H. als einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates und als Repräsentant der Aktiengesellschaft abgewählt worden war und wonach der Beschwerdeführer zum Geschäftsführer der Aktiengesellschaft mit Einzelzeichnungsrecht gewählt worden war.

9. Auf Antrag des Beschwerdeführers hob das Obergericht dieses Urteil am 25. März 2010 auf, und der Fall wurde an das Landgericht zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts zurückverwiesen.

10. Am 30. Juli 2010 erliess das Landgericht eine neue, identische einstweilige Verfügung. Es stellte fest, dass die einstweilige Anordnung dazu gedient habe, das Klagebegehren von F.H. im Hauptsacheverfahren zu sichern, wonach festgestellt werden solle, dass die in der ausserordentlichen Generalversammlung der EMK Engineering AG vom 23. Juli 2004 gefassten Beschlüsse nichtig seien, und wonach eine Eintragung dieser Beschlüsse im Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister untersagt werden solle.

11. Das Landgericht bestätigte, dass der Beschwerdeführer nicht den Besitz von 75% der Inhaberaktien der EMK Engineering AG erworben habe und daher die 75% der Aktien in der ausserordentlichen Generalversammlung der Aktiengesellschaft nicht rechtsgültig vertreten habe. Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse seien daher rechtswidrig. Das Landgericht stellte ferner fest, dass einstweilige Verfügungen nach Art 276 Abs 1 der Exekutionsordnung auch angeordnet werden könnten, um Feststellungsansprüche zu sichern, falls eine solche Massnahme notwendig sei, um den tatsächlichen Zustand einer Sache oder eines Rechtsverhältnisses aufrechtzuerhalten. Bei solchen einstweiligen Anordnungen gelte die Einschränkung nicht, dass einstweilige Verfügungen dem Ergebnis des Verfahrens zur Hauptsache nicht vorgreifen dürfen. In der gegenständlichen Rechtssache sei es notwendig, den tatsächlichen Zustand im Handelsregister aufrechtzuerhalten, um zu verhindern, dass F.H. unwiederbringlichen Schaden erleiden würde. F.H. könnte einen solchen Schaden erleiden, falls die betreffenden Änderungen im Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister eingetragen würden, da dann ohne seine Mitwirkung Dispositionen betreffend die Aktiengesellschaft getroffen werden könnten.

12. Am 23. September 2010 wies das Obergericht den Rekurs des Beschwerdeführers gegen die Anordnung vom 30. Juli 2010 ab.

B. Die angefochtene Entscheidung des Staatsgerichtshofs

1. Der Befangenheitsantrag des Beschwerdeführers

13. Gegen den Beschluss des Obergerichtes vom 23. September 2010 erhob der Beschwerdeführer am 22. Oktober 2010 eine Verfassungsbeschwerde an den Staatsgerichtshof.

14. Am 7. November 2011 informierte der Staatsgerichtshof den Beschwerdeführer, dass die Richter B., Bu., S., V. und W. seine Beschwerde in einer nicht-öffentlichen Schlussverhandlung am 28. November 2011 behandeln würden.

15. Mit Schriftsatz vom 18. November 2011, beim Staatsgerichtshof am 21. November 2011 eingelangt, brachte der Beschwerdeführer, der in jener Phase des Verfahrens nicht anwaltlich vertreten war, Befangenheitsanträge gegen alle fünf Richter, die für die Behandlung seiner Beschwerde zuständig waren, sowie gegen die zuständige Schriftführerin, V.

16. Der Beschwerdeführer machte insbesondere geltend, dass der Staatsgerichtshof frühere Entscheidungen der untergeordneten Gerichte in den mit der gegenständlichen Rechtssache verbundenen Verfahren zu seinem Nachteil nicht aufgehoben habe. Ferner beanstandete er, dass der Staatsgerichtshof trotz der Bedeutung des Verfahrens für ihn mehr als ein Jahr gebraucht habe, um die Richter zur Behandlung seiner Klage zuzuteilen, und dass der Gerichtshof deutsche Staatsangehörige diskriminiere.

17. Ferner brachte der Beschwerdeführer in seinem Schriftsatz vor, dass die Richter B., V., und W. sowie die Schriftführerin V. keine Massnahmen ergriffen hätten, um die Nachteile zu beheben, die er erleiden musste, weil das Öffentlichkeitsregister seine Rechte in Bezug auf die EMK Engineering AG nicht berücksichtigt habe, und dass sie seine Rechte im Sinne von Art 6 der Konvention sowie von Art 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Konvention in den vorausgegangenen Verfahren willkürlich missachtet hätten.

18. Ferner behauptete der Beschwerdeführer, dass jeder der fünf Richter des Staatsgerichtshofs aus verschiedenen Gründen nicht unparteiisch sei. In Bezug auf den Präsidenten des Staatsgerichtshofs, Richter B., machte der Beschwerdeführer geltend, dass Richter B. seiner Verfassungsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung gewährt habe und sich geweigert habe, in den entsprechenden Verfahren einstweilige Massnahmen anzuordnen. Ferner sei Richter B. Mitglied in verschiedenen Ausschüssen und Kommissionen, in denen Richter des Obersten Gerichtshofs, die die von ihm angefochtene Entscheidung im Hauptsacheverfahren erlassen hätten, ebenfalls Mitglieder seien, wie auch Richter H., der Richter am Staatsgerichtshof und Bruder von F.H. sei.

19. In seinem Schriftsatz behauptete der Beschwerdeführer wiederum, dass Richter Bu. befangen sei, weil dieser für die Regierung arbeite, indem er zu verfassungsrecht-

lichen Fragen Sachverständigenberichte erstelle und an von der Regierung veranstalteten Seminaren unterrichte. Ferner arbeite er regelmässig mit Richter H. zusammen.

20. Der Beschwerdeführer betonte ferner, dass Richter S. Mitglied des Verwaltungsrates eines Staatsunternehmens und deshalb nicht unabhängig und unparteiisch sei.

21. Richter V. wiederum sei Professor an der Universität Liechtenstein gewesen und deshalb nicht unabhängig, da er für die Regierung gearbeitet habe und da die Amtszeiten von Richtern kurz seien. Ferner sei Richter V. befangen, weil er ein guter Freund von Richter H., dem Bruder von F.H., sei.

22. Schliesslich sei Richter W. in seiner Anwaltskanzlei der Partner eines Rechtsanwalts, gegen den der Beschwerdeführer in Bezug auf eine Erbschaft geklagt habe. Ein anderer Rechtsanwalt derselben Anwaltskanzlei habe die EMK Engineering AG in der Vergangenheit vertreten. Ferner habe Richter W. früher als Rechtsanwalt in der Kanzlei von Richter H. gearbeitet.

2. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs

23. Drei Richter des Staatsgerichtshofs gaben Stellungen ab zu den Befangenheitsanträgen des Beschwerdeführers. Richter Bu. erklärte, dass er seit seiner Ernennung zum Richter keine Sachverständigenberichte für die Regierung erstellt habe. Richter S. legte vor, dass er aus seiner Arbeit als Mitglied des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft im Staatsbesitz kein erhebliches Einkommen erziele. Richter W. erklärte, dass er keine Kenntnisse davon habe, ob sein Partner in der Anwaltskanzlei, der gegenwärtig abwesend sei, mit dem Beschwerdeführer in anderen, nicht mit der gegenständlichen Beschwerdesache zusammenhängenden Verfahren involviert sei. Er habe seit zehn Jahren nicht mehr für Richter H. gearbeitet und sei seit etwa neun Jahren als selbständiger Rechtsberater tätig.

24. Am 28. November 2011 wies der Staatsgerichtshof in der Zusammensetzung der Richter B., Bu., S., V. und W. den gegen sie gerichteten Befangenheitsantrag des Beschwerdeführers ab (Beschwerdesache zu StGH 2010/141).

25. Der Staatsgerichtshof wies darauf hin, dass im Einklang mit dem Grundsatz, dass ein Befangenheitsantrag wenn möglich nicht von dem abgelehnten Richter selbst entschieden werden solle, die abgelehnten Richter jeweils nicht an den Beratungen und Entscheidungen über die sie betreffenden Befangenheitsanträge teilgenommen hätten, sondern dass über diese Anträge jeweils von den vier übrigen Richtern entschieden worden sei.

26. Der Staatsgerichtshof war der Ansicht, dass die alleinige Tatsache, dass die Richter B., V. und W. bereits an Entscheidungen gegen den Beschwerdeführer in den mit der gegenständlichen Beschwerdesache zusammenhängenden Verfahren teilgenommen hätten, nicht ausreiche, um objektiv gerechtfertigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu begründen. Die Tatsache, dass die Richter für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt würden, beeinträchtige ihre Unparteilichkeit ebenfalls nicht.

27. Die Unabhängigkeit der Richter des Staatsgerichtshofs gegenüber der Exekutive sei durch die Verfassung gewährleistet. Der Beschwerdeführer habe ferner nicht

begründen können, dass die Exekutive die Richter des Staatsgerichtshofs im gegenständlichen Verfahren in irgendeiner Weise beeinflusst habe. Die Tatsache, dass einige der Richter früher für die Exekutive gearbeitet hätten, lege nicht nahe, dass die Exekutive das gegenständliche Verfahren beeinflusst habe.

28. Schliesslich liesse die Tatsache, dass die abgelehnten Richter mit dem Bruder von F.H., dem Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofs, regelmässig zusammengearbeitet hätten und mit Letzterem befreundet seien, keine objektiven Zweifel an ihrer Unparteilichkeit in den Umständen des gegenständlichen Verfahrens zu. In einem kleinen Land wie Liechtenstein würden allzu strenge Massstäbe in dieser Hinsicht die Gerichtsbarkeit übermässig behindern.

29. Die Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer am 19. Dezember 2011 zugestellt.

30. Am 19. Dezember 2011 gab der Staatsgerichtshof in der Zusammensetzung der Richter B., Bu., V., S. und W. insoweit der Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers Folge, als dass er nach Art 6 der Konvention die unangemessene Dauer des Verfahrens geltend gemacht habe, aber der Staatsgerichtshof wies die anderen Teile der Beschwerde ab (Beschwerdesache zu StGH 2010/141). In einem neuen, separaten Antrag (Nr. 67213/12) legte der Beschwerdeführer gegen diese Entscheidung Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein.

II. ANWENDBARES INNERSTAATLICHES RECHT

A. Einschlägige Bestimmungen des Staatsgerichtshofgesetzes

31. Gemäss Art 1 Abs 3 des Staatsgerichtshofgesetzes besteht der Staatsgerichtshof aus fünf Richtern und fünf Ersatzrichtern. Der Präsident, der stellvertretende Präsident und ein weiterer Richter sowie drei Ersatzrichter müssen das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen. Mindestens drei Richter und drei Ersatzrichter müssen rechtskundig sein.

32. Gemäss Art 3 Abs 1 des Staatsgerichtshofgesetzes beträgt die Amtsdauer der Richter fünf Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.

33. Bei seinen Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen muss der Gerichtshof mit fünf Richtern besetzt sein (Art 9 Abs 1 StGHG). Ist ein Richter verhindert, dann wird er für diesen Fall durch einen Ersatzrichter vertreten (Art 9 Abs 2 StGHG). Kann der Gerichtshof auch unter Beizug eines Ersatzrichters nicht ordnungsgemäss besetzt werden, dann ist für diesen Fall eine Ersatzbestellung vorzunehmen (Art 9 Abs 3 StGHG).

34. Art 11 StGHG (Ausstand und Ablehnung) lautet wie folgt:

- «1. Ein Richter des Staatsgerichtshofes kann selbst seinen Ausstand erklären oder von den Parteien abgelehnt werden:
- a) in Sachen einer juristischen Person, deren Mitglied er ist;
 - b) wenn zwischen ihm und einer Partei entweder eine besondere Freundschaft oder eine persönliche Feindschaft oder ein besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht;

- c) wenn Tatsachen vorliegen, die ihn in Bezug auf den zu beurteilenden Fall als befangen erscheinen lassen.
2. Über den Ausstand oder die Ablehnung entscheidet vor der Sitzung der Präsident, ansonsten der Gerichtshof.»

B. Einschlägige Bestimmungen der Exekutionsordnung

35. Gemäss Art 270 Abs 1 des Gesetzes über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung) können sowohl vor Einleitung eines Rechtsstreites als während desselben und während des Exekutionsverfahrens zur Sicherung des Rechtes einer Partei auf Antrag einstweilige Verfügungen getroffen werden.

36. Gemäss Art 276 Abs 1 der Exekutionsordnung können einstweilige Verfügungen (Amtsbefehle) zur Sicherung von Ansprüchen ausser Geldforderungen erlassen werden, insbesondere wenn es wahrscheinlich ist, dass sonst die Verwirklichung des Anspruches vereitelt würde, oder zur Aufrechterhaltung des tatsächlichen Zustandes einer Sache oder eines Rechtsverhältnisses, wenn derartige Massnahmen nach Ermessen des Gerichtes zur Abwendung eines drohenden unwiederbringlichen Schadens oder sonstigen erheblichen Nachteils nötig erscheinen.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

I. BEHAUPTETE VERLETZUNG VON ART. 6 DER KONVENTION

37. Der Beschwerdeführer behauptete, dass die fünf Richter des Staatsgerichtshofs, die für die Beurteilung seiner Rechtssache zuständig waren, aus denjenigen Gründen, die er vor dem Staatsgerichtshof detailliert dargelegt habe, nicht unparteiisch gewesen seien, insbesondere, weil jeder der abgelehnten Richter an den Entscheidungen über die Befangenheitsanträge gegen die übrigen vier Richter teilgenommen habe. Er berief sich dabei auf Art 6 der Konvention, welcher unter anderem festlegt:

- «1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen... von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhendem Gericht in einem fairen Verfahren... verhandelt wird.»

38. Die Regierung bestritt dieses Vorbringen.

A. Zulässigkeit

1. Vorbringen der Parteien

(a) Die Regierung

39. Die Regierung brachte vor, dass Art 6 Abs 1 der Konvention nicht auf das gegenständliche einstweilige Verfügungsverfahren anwendbar sei. Gemäss den vom Gerichtshof in der Rechtssache *Micallef / Malta* ([GK], Individualbeschwerde Nr. 17056/06) dargelegten Kriterien müsste insbesondere, damit Art 6 auf einstweilige Verfügungsverfahren anwendbar wäre, die einstweilige Verfügung wirksam über den in Frage stehenden Anspruch entscheiden können.

40. Die Regierung führte aus, dass gemäss der ständigen Rechtsprechung der liechtensteinischen Gerichte, eine einstweilige Verfügung der endgültigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht vorgreifen dürfe. Die einstweilige Verfügung habe nicht den Zweck, die Erfüllung eines Anspruchs zu erzwingen, sondern nur, die Vereitelung der Durchsetzung des Anspruchs zu verhindern oder die gefährdete Partei gegen eine Veränderung des gegenwärtigen Zustands zu schützen, die für sie mit einem drohenden unwiederbringlichen Schaden verbunden wäre. Demnach könnten die inländischen Gerichte im gegenständlichen einstweiligen Verfügungsverfahren nicht wirksam über den in Frage stehenden Anspruch entscheiden, da diese Entscheidung dem Urteil im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleibe. Daher seien die Bedingungen zur Anwendbarkeit von Art 6 Abs 1 auf einstweilige Verfügungsverfahren gemäss der Entscheidung des Gerichtshofs im Fall *Micallef* nicht gegeben.

(b) Der Beschwerdeführer

41. Nach Ansicht des Beschwerdeführers sei Art 6 Abs 1 der Konvention auf das gegenständliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anwendbar.

42. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass gemäss den vom Gerichtshof in der Rechtssache *Micallef* / *Malta* dargelegten Kriterien der in Frage stehende Anspruch «zivilrechtlicher Natur» gewesen sei. Beim Verfahren habe es sich um einen Rechtsstreit zwischen zwei natürlichen Personen gehandelt, nämlich zwischen F.H. und sich selbst, der private Vermögensrechte an den Inhaberaktien einer Aktiengesellschaft betroffen habe.

43. Darüber hinaus, wie von der oben erwähnten Rechtssache *Micallef* verlangt, habe das gegenständliche einstweilige Verfügungsverfahren – wenigstens vorläufig – zu einer Entscheidung über den in Frage stehenden zivilrechtlichen Anspruch geführt. F.H. sei aufgrund der angefochtenen einstweiligen Verfügung im Handelsregister wieder als einzelzeichnungsberechtigte Person der EMK Engineering AG eingetragen worden. Die Dauer der Änderungen im Handelsregister, welche im Juli 2004 begonnen hätten und durch die gegenständliche einstweilige Verfügung verlängert worden seien, sei so lange gewesen, dass über den in Frage stehenden Anspruch im Hauptsacheverfahren faktisch wenigstens zum Teil bereits entschieden worden sei. Die Verfügung sei deswegen über die rechtlich vorgesehene Aufrechterhaltung des tatsächlichen Zustandes hinausgegangen.

44. Der Beschwerdeführer betonte ferner, dass die gegenständliche einstweilige Verfügung dazu geführt habe, dass er für einen Zeitraum von fast zehn Jahren nicht in der Lage gewesen sei, die Entwicklung der Aktiengesellschaft zu bestimmen, obwohl er der gewählte Repräsentant der Gesellschaft gewesen sei. Die Unmöglichkeit der Ausübung seiner mit dem Besitz der Gesellschaftsaktien verbundenen Rechte, zumindest während dieses Zeitraums, sei ein unwiederbringlicher Schaden.

2. Würdigung durch den Gerichtshof

(a) Einschlägige Grundsätze

45. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass der zivilrechtliche «Zweig» von Art 6 der Konvention nur auf

Verfahren anwendbar ist, die über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen entscheiden. In seinem Urteil in der Rechtssache *Micallef* / *Malta* stellte der Gerichtshof fest, dass es nicht länger gerechtfertigt sei, Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes automatisch so zu behandeln, als ob sie nicht über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen entscheiden könnten, und diesbezügliche Beschwerden zurückzuweisen, weil sie in allen Umständen als nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Konventionsbestimmungen fallend erachtet würden (siehe *Micallef* / *Malta* [GK], Nr. 17056/06, Rn. 80, 83, EGMR 2009).

46. In seinem Urteil in der Sache *Micallef* legte der Gerichtshof die folgenden Kriterien dar, gemäss denen Art 6 Abs 1 der Konvention auf Verfahren, die einstweilige Massnahmen betreffen, anwendbar sind. Erstens soll es sich bei dem Anspruch, der Gegenstand des Hauptsacheverfahrens und des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes ist, um einen «zivilrechtlichen» Anspruch handeln im autonomen Sinne des Art. 6 der Konvention (siehe u.a. *König* / *Deutschland*, 28. Juni 1978, Rn. 89-90, Reihe A Nr. 27; *Stran Greek Refineries und Stratis Andreadis* / *Griechenland*, 9. Dezember 1994, Rn. 39, Reihe A Nr. 301B; *Ferrazzini* / *Italien* [GK], Nr. 44759/98, Rn. 24-31, EGMR 2001VII; und *Roche* / *Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 32555/96, Rn. 119, EGMR 2005X). Zweitens sind die Art der einstweiligen Massnahme, ihr Ziel und Zweck, sowie ihre Auswirkung auf den verhandelten Anspruch zu prüfen. Wann immer davon ausgegangen werden kann, dass mit der einstweiligen Massnahme, unabhängig von ihrer Dauer, im Ergebnis eine wirksame Entscheidung über den in Frage stehenden zivilrechtlichen Anspruch oder die in Frage stehende zivilrechtliche Verpflichtung verbunden ist, findet Art 6 Anwendung (*Micallef*, op. cit., Rn. 8385; siehe auch *Udorovic* / *Italien*, Nr. 38532/02, Rn. 36, 18. Mai 2010; *Imobilije Marketing d.o.o. und Ivan Debeli* / *Kroatien* (Entscheidung), Nr. 23060/07, 3. Mai 2011; und *Pekárny a cukrárny Klatovy, a.s.* / *Tschechien*, Nr. 12266/07, 40059/07, 36038/09 und 47155/09, Rn. 64, 12. Januar 2012).

47. In der Sache *Micallef* stellte der Gerichtshof fest, dass Art 6 anwendbar war, da der Zweck der einstweiligen Verfügung darin bestand, wenn auch für eine befristete Zeit, über denselben zivilrechtlichen Anspruch zu entscheiden, der Gegenstand des Hauptsacheverfahrens war, und dass die Verfügung sofort vollstreckbar war (siehe *Micallef*, op. cit., Rn. 87; siehe auch *RTBF* / *Belgien*, Nr. 50084/06, Rn. 65, 29. März 2011). Der Gerichtshof wandte in der Folge Art 6 der Konvention auch auf Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes an, bei denen der im Urteil in der Sache *Micallef* genannte «in Frage stehende Anspruch» nicht derselbe Anspruch war, der Gegenstand des Hauptsacheverfahrens war (siehe *Kübler* / *Deutschland*, Nr. 32715/06, Rn. 48, 13. Januar 2011, und *Pekárny a cukrárny Klatovy, a.s.*, op. cit., Rn. 65 und 67-70).

48. Ferner anerkennt der Gerichtshof, dass es in ausserordentlichen Fällen – z.B. wo die Wirksamkeit der ersuchten Massnahme von einem schnellen Entscheidungsfindungsprozess abhängt – nicht immer möglich ist, sofort alle Bedingungen unter Art 6 zu erfüllen. Den-

noch sind die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit des betreffenden Gerichts oder des betreffenden Richters ein unabdingbares und unverzichtbares Schutzrecht in solchen Verfahren, während andere Verfahrensschutzrechte nur insofern anwendbar sind, als dass sie mit der Art und dem Zweck des jeweiligen Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes vereinbar sind (siehe *Micallef*, op. cit., Rn. 86).

(b) Anwendung dieser Grundsätze auf das gegenständliche Verfahren

49. Um feststellen zu können, ob Art 6 der Konvention auf das gegenständliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anwendbar ist, muss der Gerichtshof zuerst prüfen, ob der in Frage stehende Anspruch sowohl im Hauptsacheverfahren als auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes «zivilrechtlicher Natur» ist. Der Gerichtshof merkt an, dass F.H. im Hauptsacheverfahren – das zivilgerichtlich von F.H. gegen den Beschwerdeführer eingeleitet wurde – um eine Feststellung ersuchte, dass die in der ausserordentlichen Generalversammlung der EMK Engineering AG vom 23. Juli 2004 gefassten Beschlüsse nichtig seien, und dass deshalb eine Eintragung dieser Beschlüsse im Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister untersagt werden solle (siehe Rn. 10). Diese Beschlüsse betrafen insbesondere die Rechte von F.H. und des Beschwerdeführers, die Aktiengesellschaft leiten und vertreten zu können. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass der gegenständliche Rechtsstreit zwischen zwei natürlichen Personen betreffend das Recht, als Mehrheitsaktionär für eine privatrechtliche Aktiengesellschaft Entscheidungen treffen zu können und die Aktiengesellschaft vertreten zu können, und damit die Vermögensrechte an den Aktien der Gesellschaft ausüben zu können, im autonomen Sinne von Art 6 der Konvention «zivilrechtlicher Natur» ist.

50. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass es im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zwischen denselben beiden Parteien dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt untersagt wurde, die in der ausserordentlichen Generalversammlung der EMK Engineering AG vom 23. Juli 2004 gefassten Beschlüsse betreffend das Recht, die Aktiengesellschaft leiten und vertreten zu können, einzutragen. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen muss der in Frage stehende Anspruch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes als «zivilrechtlicher Natur» erachtet werden. Das erste Kriterium des *Micallef*-Tests ist demnach erfüllt.

51. Der Gerichtshof muss zweitens entscheiden, ob die gegenständliche einstweilige Anordnung wirksam über den in Frage stehenden zivilrechtlichen Anspruch entscheiden kann, wobei es auf die Dauer der Geltung der einstweiligen Massnahme nicht ankommt. Der Gerichtshof stellt in dieser Hinsicht fest, dass der Gegenstand des Hauptsacheverfahrens weiter gefasst war als der Gegenstand des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes. Im Hauptsacheverfahren ging es im Wesentlichen um die Feststellung der Nichtigkeit der in der ausserordentlichen Generalversammlung gefassten Beschlüsse betreffend die Geschäftsführung und die Vertretung der Aktiengesellschaft, so dass diese Beschlüsse nicht im Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister eingetragen werden sollten.

Die beantragte einstweilige Anordnung sollte dazu dienen, den tatsächlichen Zustand bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren aufrechtzuerhalten, indem die Eintragung dieser Beschlüsse betreffend die Geschäftsführung und die Vertretung der Aktiengesellschaft untersagt werden sollte.

52. Trotz des weiter gefassten Gegenstands des Hauptsacheverfahrens ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die gegenständliche einstweilige Anordnung, welche sofort vollstreckbar war, über denselben zivilrechtlichen Anspruch entschied, der Gegenstand des Hauptsacheverfahrens war, wenn auch für eine befristete Zeit (für ein diesbezügliches Beispiel, siehe auch *Micallef*, op. cit., Rn. 87). Nur wenn die in der ausserordentlichen Generalversammlung gefassten Beschlüsse betreffend die Geschäftsführung und die Vertretung der Aktiengesellschaft nicht im Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister eingetragen würden, bliebe das Recht, die Aktiengesellschaft leiten und vertreten zu können, unverändert, was ja auch das Ziel des Hauptsacheverfahrens war. Während dieser Zeit war der Beschwerdeführer daher nicht in der Lage, die Aktiengesellschaft einzelzeichnungsberechtigt vertreten und über deren Zukunft und Entwicklung bestimmen zu können.

53. Nach Auffassung des Gerichtshofs ging die einstweilige Anordnung in der gegenständlichen Rechtssache daher über eine reine Schutzmassnahme hinaus, deren Zweck lediglich die Sicherung der künftigen Erfüllung des Anspruchs einer Person wäre (für diesbezügliche Beispiele, siehe *Imobilije Marketing d.o.o. und Ivan Debeli*, op. cit.; und *Štokalo u.a. / Kroatien* (Entscheidung), Nr. 22632/07, 3. Mai 2011). Wie das Landgericht selbst einräumte (siehe Rn. 11), galt die Einschränkung, dass einstweilige Verfügungen dem Ergebnis des Hauptsacheverfahrens nicht vorgreifen dürfen, im gegenständlichen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht, und diese Einschränkung wurde auch nicht erfüllt. Während seiner Geltungsdauer muss die gegenständliche einstweilige Anordnung dahingehend erachtet werden, dass sie über das Recht, die EMK Engineering AG leiten und vertreten zu können, entscheidet. Das zweite Kriterium des *Micallef*-Tests ist demnach ebenfalls erfüllt.

54. Dementsprechend ist Art 6 auf das beanstandete Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, das mit dem Urteil des Staatsgerichtshofs vom 19. Dezember 2011 zu Ende ging, anwendbar, und die Einwendung der Regierung muss deshalb zurückgewiesen werden.

55. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass die Beschwerde des Beschwerdeführers hinsichtlich der Unparteilichkeit des Staatsgerichtshofs nicht offensichtlich unbegründet im Sinne von Art 35 Abs 3 Bst. a der Konvention ist. In diesem Zusammenhang merkt der Gerichtshof an, dass die Unparteilichkeit des betreffenden Gerichts ein unabdingbares und unverzichtbares Schutzrecht in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes darstellt (siehe Rn. 48) und dass der Anwendungsbereich von Art 6 der Konvention daher nicht in Anbetracht der vorläufigen Natur des gegenständlichen Verfahrens eingeschränkt ist. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass die Beschwerde nicht aus anderen Gründen unzulässig ist. Folglich ist sie für zulässig zu erklären.

B. Begründetheit

1. Vorbringen der Parteien

(a) Der Beschwerdeführer

56. Nach Auffassung des Beschwerdeführers seien die Richter des Staatsgerichtshofs entgegen Art 6 Abs 1 im gegenständlichen Verfahren nicht unparteiisch gewesen. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass der Staatsgerichtshof bei der Entscheidung über seine Befangenheitsanträge nicht in der von Art 9 Abs 2 und 3 sowie Art 11 Abs 2 des Staatsgerichtshofgesetzes verlangten Besetzung von fünf Richtern zusammengekommen sei (siehe Rn. 33-34). In Anbetracht seiner gegen sie gerichteten Befangenheitsanträge habe es für die seiner Sache zugewiesenen Richter ein Hindernis gegeben, im Sinne dieser Bestimmungen teilzunehmen. Jedoch habe der Staatsgerichtshof es unterlassen, sich der bestehenden Ersatzrichter zu bedienen oder wenn nötig nach Art 9 Abs 2 und 3 eine Ersatzbestellung vorzunehmen, damit das Gericht im Einklang mit Art 9 Abs 1 des Staatsgerichtshofgesetzes besetzt gewesen wäre.

57. Der Beschwerdeführer betonte, dass seine Befangenheitsanträge gegen die fünf Richter des Staatsgerichtshofs nicht missbräuchlich gewesen seien, sondern durch spezifische Gründe belegt worden seien. In solchen Umständen könnten über die Befangenheitsanträge gegen jeden der Richter nicht jeweils die übrigen vier Richter entscheiden, da diese ja ebenfalls abgelehnt worden seien. Ferner, auch wenn der fünfte Richter nicht formell an der Abstimmung teilgenommen habe, sei es nicht erwiesen, dass er die Sitzung während der Abstimmung über den ihn betreffenden Befangenheitsantrag verlassen habe. Dieses Vorgehen habe daher klar den Grundsatz verletzt, dass niemand Richter in eigener Sache sein soll (*nemo iudex in sua causa*).

58. Nach Auffassung des Beschwerdeführers gebe es keinen abweichenden Massstab, der in Bezug auf das Erfordernis eines unabhängigen Gerichts nach Art 6 Abs 1 zu erfüllen wäre, nur weil Liechtenstein ein kleines Land sei. Angesichts der Tatsache, dass es gemäss dem Staatsgerichtshofgesetz nur notwendig sei, dass die Richter mehrheitlich Liechtensteiner und mehrheitlich rechtskundig sein müssten (siehe Rn. 31), wäre es unproblematisch gewesen, wenn nötig Ersatzrichter zu bestellen, um über seine Befangenheitsanträge zu entscheiden.

59. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass es objektive Gründe gegeben habe, berechnete Zweifel an der Unabhängigkeit der Richter in dieser Rechtssache zu äussern. Wären die Richter des Staatsgerichtshofs nicht befangen gewesen, hätten sie die vorliegende einstweilige Verfügung, für die die liechtensteinischen Gerichte nicht zuständig gewesen seien und die keine rechtliche Grundlage besessen habe, nicht willkürlich bestätigt. Ferner zeigten die von ihm detailliert beschriebenen Freundschaften und Beziehungen auf, dass die betreffenden Richter nicht unparteiisch gewesen seien.

(b) Die Regierung

60. Die Regierung vertrat die Auffassung, dass der Staatsgerichtshof im Sinne von Art 6 Abs 1 der Konven-

tion ein unparteiisches Gericht in der Rechtssache des Beschwerdeführers gewesen sei.

61. Die Regierung erklärte, dass im vorliegenden Fall aus zeitlichen Gründen der Staatsgerichtshof in seiner Gesamtheit über die Befangenheitsanträge des Beschwerdeführers nach Art 11 Abs 2 des Staatsgerichtshofgesetzes entschieden habe. Das Staatsgerichtshofgesetz sehe in dieser Hinsicht keine verfahrensrechtlichen Vorgaben vor. Unter diesen Umständen sei der Staatsgerichtshof verfassungskonform vorgegangen und habe das Erfordernis erfüllt, wonach Verfahren binnen angemessener Frist erledigt werden müssen, indem er ohne Anwesenheit des abgelehnten Richters über den jeweiligen Befangenheitsantrag entschieden habe.

62. Die Regierung räumte ein, dass dieses Vorgehen eine Durchbrechung des Grundsatzes darstelle, wonach niemand ein Richter in eigener Sache sein solle (*nemo iudex in sua causa*). Dennoch erscheine diese Durchbrechung durch die konkreten Umstände der Rechtssache gerechtfertigt. Es habe keine weitere höhere Instanz gegeben, welche über die Befangenheitsanträge hätte entscheiden können. Ansonsten müsste eine unendliche Anzahl von Instanzen für die Entscheidung über die jeweiligen Befangenheitsanträge geschaffen werden. Ferner wäre die Bestellung von Ersatzrichtern, um über die jeweiligen Befangenheitsanträge zu entscheiden, mit massiven zeitlichen Verzögerungen verbunden, da das Verfahren dann jedenfalls so lange zu vertagen wäre, bis über die Befangenheitsanträge entschieden worden sei.

63. Nach Auffassung der Regierung ergebe die Tatsache, dass der Beschwerdeführer den Staatsgerichtshof in seiner Gesamtheit abgelehnt habe, keinen Grund zur berechtigten Besorgnis, dass die jeweils an der Entscheidung über die Ablehnung eines Kollegen beteiligten Richter selbst in Bezug auf diese Anträge befangen wären.

64. Nach Ansicht der Regierung sei zudem generell zu bedenken, dass in einem kleinen Land wie Liechtenstein allzu strenge Befangenheitsmassstäbe die Gerichtsbarkeit übermässig behindern könnten. Es gebe eine beschränkte Zahl an Amtsträgern, die nicht beliebig ausgewechselt werden könnten. Es müsste daher effektive, sachliche Gründe für eine Befangenheit vorliegen. Der Beschwerdeführer habe solche Gründe nicht vorgebracht.

2. Würdigung durch den Gerichtshof

(a) Einschlägige Grundsätze

65. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass Unparteilichkeit das Fehlen von Voreingenommenheit oder Befangenheit bedeutet. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs muss die Gewährleistung der Unparteilichkeit im Sinne von Art 6 Abs 1 geprüft werden, und zwar anhand (i) eines subjektiven Tests, bei dem die persönliche Überzeugung und das persönliche Verhalten eines bestimmten Richters geprüft werden muss – d.h., ob der Richter in einem bestimmten Fall eine persönliche Voreingenommenheit oder Befangenheit gezeigt hat; und (ii) eines objektiven Tests, d.h., indem geprüft wird, ob das Gericht selbst und u.a. seine Besetzung ausreichende Garantien bieten, um jeden berechtigten Zweifel

an dessen Unparteilichkeit auszuräumen (siehe u.a. *Fey* / Österreich, 24. Februar 1993, Rn. 28 und 30, Reihe A Nr. 255-A; *Wettstein* / Schweiz, Nr. 33958/96, Rn. 42, EGMR 2000-XII; *Frankowicz* / Polen, Nr. 53025/99, Rn. 62, 16. Dezember 2008; *Micallef*, op. cit., Rn. 93; und *Oleksandr Volkov* / Ukraine, Nr. 21722/11, Rn. 104, EGMR 2013).

66. In Bezug auf den subjektiven Test weist der Gerichtshof erneut darauf hin, dass die persönliche Unparteilichkeit eines Richters angenommen werden muss, bis ein Gegenbeweis erbracht wird (siehe *Debled* / Belgien, 22. September 1994, Rn. 37, Reihe A Nr. 292B; *Frankowicz*, op. cit., Rn. 63; und *Micallef*, op. cit., Rn. 94).

67. In Bezug auf den objektiven Test kann auch der äussere Eindruck eine gewisse Bedeutung haben, oder in anderen Worten: «Justice must not only be done, it must also be seen to be done». Was auf dem Spiel steht ist das Vertrauen einer demokratischen Gesellschaft in die Gerichte (siehe *De Cubber* / Belgien, 26. Oktober 1984, Rn. 26, Reihe A Nr. 86; *Micallef*, op. cit., Rn. 98; und *Oleksandr Volkov*, op. cit., Rn. 106). Die Frage der mangelnden Unparteilichkeit unter dem objektiven Test kann sich insbesondere auch aus funktionellen Gründen ergeben, bei denen das persönliche Verhalten des Richters überhaupt nicht bestritten wird, sondern z.B. wenn verschiedene Funktionen innerhalb des gerichtlichen Verfahrens von derselben Person ausgeübt werden (siehe *Piersack* / Belgien, 1. Oktober 1982, Rn. 30 (b), Reihe A Nr. 53), oder wenn hierarchische oder andere Verbindungen mit einem anderen Akteur im Verfahren einen objektiven Grund für Bedenken geben in Bezug auf die Unparteilichkeit des Gerichts (*Kyprianou* / Zypern [GK], Nr. 73797/01, Rn. 121, EGMR 2005XIII; und *Micallef*, op. cit., Rn. 97). Darüber hinaus, damit die Öffentlichkeit das unabdingbare Vertrauen in die Gerichte hat, müssen auch Fragen der internen Organisation berücksichtigt werden (siehe *Piersack*, op. cit., Rn. 30 (d)). Das Bestehen von nationalen Verfahren zur Sicherstellung der Unparteilichkeit, insbesondere auch Bestimmungen, die den Auszustand von Richtern regeln, ist ein einschlägiger Faktor. Solche Bestimmungen bekunden das Anliegen des Gesetzgebers, alle berechtigten Zweifel an der Unparteilichkeit des betreffenden Richters oder des betreffenden Gerichts auszuräumen (siehe *Micallef*, op. cit., Rn. 99).

68. In Bezug auf das Verfahren zur Behandlung von Befangenheitsanträgen musste der Gerichtshof bereits einmal eine Situation prüfen, in der jeweils jeder der abgelehnten Mitglieder eines Gerichts an der Entscheidung über die Befangenheitsanträge gegen seine Kollegen teilgenommen hatte. Das Gericht stellte fest, dass die Teilnahme von Richtern an einer Entscheidung über Ablehnungsanträge gegen einen ihrer Kollegen die Unparteilichkeit jedes abgelehnten Mitglieds beeinträchtigen kann, wenn identische Ablehnungsanträge auch gegen dieses Mitglied gerichtet worden sind (siehe *Debled*, op. cit., Rn. 37; und, *a contrario*, *Frankowicz*, op. cit., Rn. 63). Jedoch ist der Gerichtshof der Ansicht, dass ein solches Verfahren die Unparteilichkeit der betroffenen Richter nicht beeinträchtigte in den spezifischen Umständen eines Falles, in dem der Beschwerdeführer seine Befangenheitsanträge auf allgemeinen und abstrakten, nahezu

identischen Gründen basierte, ohne auf spezifische, materielle Tatsachen zu verweisen, die eine gegen ihn gerichtete, persönliche Feindseligkeit oder Feindschaft belegen würden. Der Gerichtshof stellte in diesem Zusammenhang fest, dass der Ausschluss aller abgelehnten Richter von den Entscheidungen über diese Ablehnungsanträge das gesamte betroffene Gerichtswesen gelähmt hätte (siehe *Debled*, op. cit., Rn. 37).

(b) Anwendung dieser Grundsätze auf das gegenständliche Verfahren

69. Bei der Beurteilung, ob die Richter des Staatsgerichtshofs, welche über die Rechtssache des Beschwerdeführers entschieden haben, im Sinne von Art 6 Abs 1 der Konvention unparteiisch gewesen waren, stellt der Gerichtshof einleitend fest, dass der Beschwerdeführer die fünf Richter des Staatsgerichtshofs aus zahlreichen Gründen ablehnte.

70. Diese Gründe umfassten einerseits Einwände des Beschwerdeführers gegen alle Richter des Staatsgerichtshofs oder gegen einige von ihnen aus (fast) identischen Gründen. In dieser Hinsicht bemerkte der Beschwerdeführer, dass der Staatsgerichtshof und insbesondere die Richter B., V. und W. in anderen, mit der gegenständlichen Rechtssache zusammenhängenden Verfahren bereits Entscheidungen zu seinem Nachteil getroffen, die Zuweisung seiner Rechtssache an fünf Richter verzögert und deutsche Staatsangehörige diskriminiert hätten. Ferner lehnte er die Richter B., Bu. und W. ab, da sie ein enges Arbeitsverhältnis hätten mit Richter H., der Richter am Staatsgerichtshof und Bruder von F.H. sei, sowie Richter V., da er eine enge persönliche Beziehung zu Richter H. habe.

71. Andererseits lehnte der Beschwerdeführer zusätzlich jeden der fünf Richter des Staatsgerichtshofs aus unterschiedlichen, individuellen Gründen ab. In dieser Hinsicht führte der Beschwerdeführer aus, dass Richter B. seiner Verfassungsbeschwerde im vorliegenden Verfahren keine aufschiebende Wirkung gewährt habe und auch Mitglied in verschiedenen Ausschüssen und Kommissionen sei, in denen ein Richter ebenfalls Mitglied sei, der in einem mit der gegenständlichen Rechtssache zusammenhängenden Verfahren eine Entscheidung getroffen habe. Er lehnte Richter Bu. ab, da dieser als Sachverständiger und Lehrbeauftragter für die Regierung gearbeitet habe. Der Beschwerdeführer bestritt ferner die Unabhängigkeit von Richter V., da dieser als Professor an der Universität Liechtenstein für die Regierung gearbeitet habe und da die Amtszeiten von Richtern kurz seien. Der Beschwerdeführer hielt Richter S. für befangen, da dieser Mitglied des Verwaltungsrates eines Staatsunternehmens sei. Schliesslich lehnte er Richter W. ab, da er in seiner Anwaltskanzlei der Partner eines Rechtsanwalts sei, gegen den der Beschwerdeführer in Bezug auf eine Erbschaft geklagt habe, und da ein anderer Rechtsanwalt derselben Anwaltskanzlei die EMK Engineering AG bereits vertreten habe.

72. In der angefochtenen Entscheidung wiesen die fünf abgelehnten Richter des Staatsgerichtshofs die gegen sie gerichteten Befangenheitsanträge des Beschwerdeführers zurück, indem sie folgendermassen vorgehen: Vier der Richter des Staatsgerichtshofs behandelten jeweils

den Befangenheitsantrag gegen den fünften Richter und entschieden über den gegen diesen gerichteten Antrag ohne dessen Beteiligung. Laut dem Urteilsspruch wurde die Entscheidung über alle Befangenheitsanträge in ihrer Gesamtheit von den fünf abgelehnten Richtern getroffen (siehe Rn. 24).

73. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass weder die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Gründe, weshalb die Richter des Staatsgerichtshofs befangen seien, noch das Vorgehen des Staatsgerichtshofs bei der Abweisung der Befangenheitsanträge des Beschwerdeführers irgendeine persönliche Voreingenommenheit eines oder mehrerer Richter gegen den Beschwerdeführer aufzeigt (subjektiver Test). Der Beschwerdeführer war insbesondere nicht in der Lage zu belegen, wieso die Richter des Staatsgerichtshofs ihn aufgrund seiner deutschen Staatsbürgerschaft diskriminiert hätten.

74. In Bezug auf den objektiven Test kommt der Gerichtshof zum Schluss, dass keine der zahlreichen Gründe, aufgrund derer der Beschwerdeführer die fünf Richter des Staatsgerichtshofs wegen Befangenheit ablehnte, für sich genommen ausreichen würden, um berechnete und objektiv gerechtfertigte Zweifel an der Unparteilichkeit der Richter zu begründen. Der Gerichtshof ist insbesondere der Ansicht, dass die alleinige Tatsache, dass einige der Richter des Staatsgerichtshofs bereits verschiedene Rechtssachen behandelt hatten, die den Beschwerdeführer betroffen hatten und in denen seinen Rügen nicht stattgegeben worden war, nicht ausreichend ist, um berechnete Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu begründen, auch wenn es eine sachliche Verbindung zwischen den Rechtssachen gab (vgl. z.B. sinngemäss *Gillow ./. Vereinigtes Königreich*, 24. November 1986, Rn. 73, Reihe A Nr. 109). Ebenso wenig offenbaren die verschiedenen gewöhnlichen Verfahrensentscheidungen, die in der Rechtssache des Beschwerdeführers getroffen wurden, wie zum Beispiel die behauptete Verzögerung der Zuweisung der Richter für das Verfahren sowie die Ablehnung des Antrags des Beschwerdeführers auf aufschiebende Wirkung, für sich genommen keinen Anschein der Parteilichkeit.

75. Ferner, in Bezug auf die Ablehnungsanträge im Zusammenhang mit Richter H., dem stellvertretenden Präsidenten des Staatsgerichtshofs und dem Bruder von F.H., der Gegenpartei des Beschwerdeführers im gegenständlichen Verfahren, weist der Gerichtshof darauf hin, dass Richter H. selbst nicht an der angefochtenen Entscheidung beteiligt war. Das bestehende Arbeitsverhältnis der fünf abgelehnten Richter des Staatsgerichtshofs mit ihrem Kollegen, Richter H., und die behauptete Freundschaft eines dieser Richter mit Richter H. reichen nicht aus, um bei einem objektiven Beobachter die begründete Besorgnis zu erwecken, dass die fünf Richter ihren gesellschaftlichen Beziehungen den Vorrang vor ihrem Amtseid geben würden. Die beruflichen Beziehungen der Richter B. und W. zu Personen, die in der Vergangenheit mit anderen Verfahren, die den Beschwerdeführer betrafen, zu tun hatten, stellen nur eine entfernte Verbindung zum gegenständlichen Verfahren dar und lassen deshalb ebenfalls keine begründete Besorgnis aufkommen, dass diese Richter unparteiisch sein könnten.

76. Zudem wurde die Unabhängigkeit der Richter nicht dadurch beeinträchtigt, dass deren Amtszeit fünf Jahre war (vgl. sinngemäss *Campbell und Fell ./. Vereinigtes Königreich*, 28. Juni 1984, Rn. 78 und 80, Reihe A Nr. 80). Es gibt auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass das Abhalten von Universitätsvorlesungen oder das Verfassen von Rechtsgutachten durch einige der Richter oder deren Mitgliedschaft im Verwaltungsrat eines Staatsunternehmens begründete Zweifel aufkommen lassen würde betreffend deren Unabhängigkeit von der Exekutive in den Umständen dieser Rechtssache.

77. Bei der Prüfung des Vorgehens der fünf abgelehnten Richter des Staatsgerichtshofs bei der Abweisung der gegen jeden einzelnen von ihnen gerichteten Befangenheitsanträge stellt der Gerichtshof jedoch fest, dass der Staatsgerichtshof über die Befangenheitsanträge gegen jeden einzelnen Richter in einer Besetzung entschied, die die vier übrigen Richter umfassten, die ihrerseits ebenfalls vom Beschwerdeführer wegen Befangenheit abgelehnt worden waren.

78. Bei der Beurteilung, ob dieses Vorgehen die Unparteilichkeit jedes der abgelehnten Mitglieder des Staatsgerichtshofs beeinträchtigte, muss der Gerichtshof im Lichte seiner Rechtsprechung (siehe Rn. 68) die Art der Gründe prüfen, die die Befangenheitsanträge begründeten. Erstens wird ein solches Vorgehen die Unparteilichkeit der beteiligten Richter insbesondere dann in Frage stellen, wenn identische Ablehnungsanträge gegen die vier übrigen Richter gerichtet werden, die über den Ablehnungsantrag gegen den betroffenen Richter entscheiden müssen. In einer solchen Situation könnten die Entscheidungen der übrigen Richter inhaltlich so ausgelegt werden, als ob die Richter auch über den entsprechenden Befangenheitsantrag oder die entsprechenden Befangenheitsanträge gegen sich selbst entscheiden würden. Zweitens muss die Begründung der vom Beschwerdeführer gegen die Richter angeführten Unparteilichkeitsvorwürfe berücksichtigt werden. Wenn ein Beschwerdeführer seine Befangenheitsanträge allgemein und abstrakt begründet, ohne auf spezifische und/oder materielle Tatsachen zu verweisen, die begründete Zweifel an der Unparteilichkeit der Richter hätten aufkommen lassen, könnten die Befangenheitsanträge des Beschwerdeführers als missbräuchlich eingestuft werden. Unter solchen Umständen lässt die Tatsache, dass die Richter, die aus denselben Gründen abgelehnt wurden, selbst über die Befangenheitsanträge des Beschwerdeführers entscheiden, keinen begründeten Zweifel an deren Unparteilichkeit aufkommen.

79. Der Gerichtshof stellt fest, dass im vorliegenden Fall die fünf Richter des Staatsgerichtshofs zum Teil aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt wurden (insbesondere insofern ihre frühere Arbeit für die Regierung oder die Universität oder bei einer Anwaltskanzlei betroffen war) und zum Teil aus identischen Gründen (insbesondere insofern sie in anderen Verfahren bereits zum Nachteil des Beschwerdeführers entschieden hatten sowie wegen ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Bruder der Gegenpartei). In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellt der Gerichtshof fest, dass das vom Staatsgerichtshof gewählte Vorgehen zur Abweisung der Anträge des Beschwerdeführers eine Frage aufwarf in

Bezug auf die Unparteilichkeit der Richter, insbesondere insofern alle Richter über Anträge entschieden, die aus identischen Gründen gegen sie selbst gerichtet worden waren, und es daher inhaltlich so erscheint, als ob sie die Anträge gegen sich selbst abgewiesen hätten. Darüber hinaus stellt der Gerichtshof fest, dass Richter des Staatsgerichtshofs, obwohl sie vom Beschwerdeführer abgelehnt worden waren und obwohl noch keine Entscheidung über den Befangenheitsantrag des Beschwerdeführers gegen sie selbst getroffen worden war, dennoch über die Befangenheitsanträge gegen andere Richter des Staatsgerichtshofs entschieden; diese Tatsache könnte weitere Zweifel an der Unparteilichkeit jener Richter aufwerfen.

80. In Bezug auf die Begründung der vom Beschwerdeführer gegen die Richter angeführten Unparteilichkeitsvorwürfe stellt der Gerichtshof einleitend und im Allgemeinen fest, dass die Tatsache, dass ein Beschwerdeführer alle Richter des Gerichts ablehnt, die seiner Rechtssache zugewiesen worden sind, als Versuch gewertet werden könnte, die Gerichtsbarkeit zu lähmen, und deshalb ein Indiz für die missbräuchliche Natur des Befangenheitsantrags darstellt. Im vorliegenden Fall stellt der Gerichtshof fest, dass der Beschwerdeführer zahlreiche Gründe anführte, weshalb er die verschiedenen Richter des Staatsgerichtshofs als befangen erachtete. In den Umständen der Rechtssache ist der Gerichtshof überzeugt, dass diese Gründe, die sich hauptsächlich auf das Verhältnis der Richter zum Beschwerdeführer oder zur Gegenpartei im gegenständlichen Verfahren bezogen und die auch zwischen den fünf betroffenen Richter unterschieden, noch ausreichend spezifisch waren und deshalb nicht als missbräuchlich oder irrelevant eingestuft werden können (vgl., *a contrario, Debled*, op. cit., Rn. 37). Der Gerichtshof merkt in diesem Zusammenhang ebenfalls an, dass der Staatsgerichtshof selbst, der die verschiedenen Anträge des Beschwerdeführers detailliert behandelte, diese Anträge nicht als missbräuchlich qualifizierte.

81. Der Gerichtshof muss ferner den äusseren Eindruck in Betracht ziehen, damit die Öffentlichkeit in einer demokratischen Gesellschaft das unabdingbare Vertrauen in die Gerichte hat (siehe die in Rn. 67 zitierte Rechtsprechung). Im vorliegenden Fall haben die Richter des Staatsgerichtshofs in der Tat den Eindruck erweckt, sie würden selbst über die gegen sie gerichteten Befangenheitsanträge entscheiden.

82. Es stimmt zwar, dass Befangenheitsanträge nicht geeignet sein sollten, das Rechtssystem des beklagten Staates zu lähmen. Dieser Aspekt ist besonders wichtig in Bezug auf letztinstanzliche Gerichte, bei denen ein Berufungsgericht daher nicht über einen Befangenheitsantrag entscheiden kann. Ferner stimmt der Gerichtshof mit der Regierung überein, dass in kleinen Ländern allzu strenge Befangenheitsmassstäbe die Gerichtsbarkeit übermässig behindern könnten.

83. Im vorliegenden Fall wäre es dennoch im Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen des Staatsgerichtshofgesetzes (siehe Rn. 33-34) möglich gewesen, dass der Staatsgerichtshof in der Besetzung von fünf Ersatzrichtern über die Befangenheitsanträge entschieden hätte und eine Ersatzbestellung vorgenommen hätte, wenn einer oder mehrere der Ersatzrichter in den Ausstand

hätten treten müssen. Das Rechtssystem des beklagten Staates wäre daher nicht gelähmt worden, wenn nach den Bestimmungen des Staatsgerichtshofgesetzes vorgegangen worden wäre (vgl., *a contrario, Debled*, op. cit., Rn. 37).

84. Im Lichte der vorstehenden Ausführungen kommt der Gerichtshof zum Schluss, dass die Zweifel des Beschwerdeführers an der Unparteilichkeit der fünf Richter des Staatsgerichtshofs objektiv gerechtfertigt waren, angesichts des Vorgehens, das die Richter gewählt hatten, um die gegen sie gerichteten Befangenheitsanträge des Beschwerdeführers abzuweisen.

85. Folglich liegt eine Verletzung von Art 6 Abs 1 der Konvention vor.

II. ANWENDUNG VON ART. 41 DER KONVENTION

86. Art 41 der Konvention lautet:

«Stellt der Gerichtshof fest, dass diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht der Hohen Vertragspartei nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist.»

A. Schaden

87. Der Beschwerdeführer verlangte für materiellen Schaden finanzielle Entschädigung in der Höhe von insgesamt EUR 473'350 (zusammengesetzt aus Verdienstausfall in der Höhe von EUR 396'000 und zusätzlichen Bürokosten in der Höhe von EUR 77'350). Der Beschwerdeführer verlangte eine zusätzliche Entschädigung in der Höhe von EUR 25'000 für den immateriellen Schaden, den er persönlich erlitten habe, und weitere EUR 25'000 für den immateriellen Schaden, den die EMK Engineering AG erlitten habe. Er machte geltend, dass er Stress und Gesundheitsschäden erlitten habe, weil er während fast zehn Jahren vor den liechtensteinischen Richtern «gegen Windmühlen gekämpft» habe.

88. Die Regierung bestritt die Forderungen des Beschwerdeführers. Die Regierung argumentierte, dass es zwischen der behaupteten Verletzung der Konvention und den unverhältnismässigen Schadensforderungen des Beschwerdeführers keinen Kausalzusammenhang gebe. Insbesondere habe der Beschwerdeführer den behaupteten körperlichen und emotionalen Schaden nicht bewiesen.

89. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Beschwerdeführer keinen Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung von Art 6 Abs 1 der Konvention wegen des festgestellten Mangels an Unparteilichkeit des Staatsgerichtshofs und dem behaupteten materiellen Schaden beweisen konnte; der Gerichtshof weist deshalb diese Forderung zurück. Ferner stellt der Gerichtshof fest, dass die Feststellung einer Verletzung an sich schon ausreichende gerechte Entschädigung für den vom Beschwerdeführer allenfalls erlittenen immateriellen Schaden darstellt.

B. Kosten und Auslagen

90. Der Beschwerdeführer machte auch aufgrund von Kopien seiner Anwaltsrechnungen insgesamt EUR 29'615 für die vor den innerstaatlichen Gerichten entstandenen

Kosten und Auslagen geltend (EUR 28'195.50 für Anwaltskosten bis August 2010 und EUR 1'419.50 für Gerichtskosten vor dem Landgericht, dem Obergericht und dem Obersten Gerichtshof). Aufgrund einer Rechnung, die eine Vorauszahlung von EUR 1'520 belegte, machte er auch EUR 1'858.26 für die vor dem Gerichtshof entstandenen Anwaltskosten geltend.

91. Die Regierung trug vor, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Kosten und Auslagen unverhältnismässig seien. Wenn überhaupt, dann könne der Beschwerdeführer lediglich eine Entschädigung geltend machen für die Kosten und Auslagen, die aufgrund der Einreichung einer Beschwerde beim Staatsgerichtshof wegen einer Verletzung seiner Konventionsrechte entstanden waren, da die Verfahren in den untergeordneten Gerichten nicht dazu gedient hätten, eine Verletzung der Konvention zu verhindern.

92. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs hat ein Beschwerdeführer nur soweit Anspruch auf den Ersatz von Kosten und Auslagen, als nachgewiesen wurde, dass diese tatsächlich und notwendigerweise entstanden sind und auch der Höhe nach angemessen waren. In der vorliegenden Rechtssache stellt der Gerichtshof unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und der oben genannten Kriterien fest, dass in den innerstaatlichen Verfahren nur diejenigen Kosten zur Verhinderung einer Verletzung der Konvention entstanden sind, die mit den vom Beschwerdeführer beim Staatsgerichtshof im November 2011 eingebrachten Befangenheitsanträgen verbunden waren, sowie die Kosten im Zusammenhang mit der Entscheidung des Staatsgerichtshofs über diese Anträge; ferner stellt der Gerichtshof fest, dass der Beschwerdeführer in jener Phase des Verfahrens nicht anwaltlich vertreten war. Jedoch hat es der Beschwerdeführer versäumt, den schriftlichen Nachweis über seine Kosten und Auslagen in dieser Hinsicht einzureichen. Der Gerichtshof weist deshalb die Forderung für Kosten und Auslagen in den innerstaatlichen Verfahren zurück. In Bezug auf das Verfahren vor diesem Gerichtshof hält es der Gerichtshof unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen für angemessen, dem Beschwerdeführer eine Summe von EUR 1'520 für die entstandenen Kosten und Auslagen zuzusprechen, zuzüglich der dem Beschwerdeführer gegebenenfalls zu berechnenden Steuer.

C. Verzugszinsen

93. Der Gerichtshof hält es für angebracht, für die Berechnung der Verzugszinsen den Spitzenrefinanzierungssatz (marginal lending rate) der Europäischen Zentralbank zuzüglich drei Prozentpunkten zugrunde zu legen.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER GERICHTSHOF EINSTIMMIG:

1. Die Beschwerde nach Art 6 Abs 1 der Konvention in Bezug auf die Unparteilichkeit der Richter des Staatsgerichtshofs wird für zulässig erklärt;
2. hinsichtlich des Vorgehens, das der Staatsgerichtshof für die Abweisung der Befangenheitsanträge des Beschwerdeführers gewählt hat, ist Art 6 Abs 1 der Konvention verletzt worden;

3. (a) der beklagte Staat hat dem Beschwerdeführer binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem das Urteil nach Art 44 Abs 2 der Konvention endgültig wird, EUR 1'520 (ein tausend fünfhundert und zwanzig Euro), zuzüglich der dem Beschwerdeführer gegebenenfalls zu berechnenden Steuer, als Entschädigung für die Kosten und Auslagen zu zahlen;
(b) nach Ablauf der vorgenannten Frist von drei Monaten bis zur Auszahlung fallen für den oben genannten Betrag einfache Zinsen in Höhe eines Zinssatzes an, der dem Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank im Verzugszeitraum zuzüglich drei Prozentpunkten entspricht;
4. im Übrigen werden die Forderungen des Beschwerdeführers nach gerechter Entschädigung zurückgewiesen.

Ausgefertigt in Englisch und schriftlich zugestellt am 9. Juli 2015 nach Art 77 Abs 2 und 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Claudia Westerdiek
Kanzlerin

Angelika Nußberger
Präsidentin